

## Thema: Schadensregulierung bei Sachbeschädigung / Diebstahl

Bei der Haftung der Schüler für Sachschäden bzw. Diebstahl von Gegenständen der Beschäftigten ist zwischen der Haftung aus **unerlaubter Handlung** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Ersatzpflicht nach der **Richtlinie über den Ersatz von Sachschäden** des Thüringer Finanzministeriums (Sachschadensrichtlinie - SaSchaRL) in der Fassung vom 15.12.2015 zu unterscheiden.

### I.

Grundsätzlich haftet für einen eingetretenen Sachschaden der Schüler, der einen Schaden widerrechtlich und schuldhaft verursacht hat aus **unerlaubter Handlung** gemäß § 823 BGB. Daneben haften die Eltern, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen aus unerlaubter Handlung gemäß § 832 BGB. Beide Anspruchsgrundlagen stehen gleichwertig nebeneinander. Das heißt, der Schüler und die Eltern haften bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich als Gesamtschuldner.

Bei dieser zivilrechtlichen Haftung ist nicht nach „zum Dienst benötigten“ Gegenständen und privaten Gegenständen zu unterscheiden. Die Haftung besteht gleichermaßen.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit wird jedoch nach dem Alter der Schüler unterschieden.

**Volljährige Schüler** sind voll deliktsfähig und damit für ihr Handeln allein verantwortlich. Sie haften nach den Grundsätzen der unerlaubten Handlung gemäß § 823 BGB. Die Haftung einer aufsichtspflichtigen Person, beispielsweise der Eltern, scheidet aus.

Ein **minderjähriger Schüler**, der das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann für einen verursachten Schaden zivilrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden, § 828 Abs. 1 BGB. In diesen Fällen haften gegebenenfalls allein die Eltern aus § 832 BGB.

Zwischen dem vollendeten siebten Lebensjahr und dem 18. Lebensjahr haftet ein minderjähriger Schüler für einen verursachten Schaden, wenn er zum Tatzeitpunkt die erforderliche Einsichtsfähigkeit hatte. Das heißt, der Schüler muss die Fähigkeit haben, seine Verhaltenspflicht gegenüber dem Geschädigten bzw. der Allgemeinheit zu erkennen.

Soweit nach den vorgenannten Regelungen eine Haftung des Schülers ausscheiden sollte, kommt unter Umständen als Auffangtatbestand eine zivilrechtliche Haftung

aus Billigkeitsgründen gemäß § 829 BGB in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn der Schüler trotz fehlender Deliktsfähigkeit oder Einsichtsfähigkeit wirtschaftlich leistungsfähig ist.

Die **Eltern eines Schülers** haben nicht ohne weiteres für einen von ihrem Kind verursachten Schaden einzustehen. Die Eltern haften nur unter den Voraussetzungen der Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB, wenn ihr Kind einem Dritten einen Schaden widerrechtlich zufügt. Hierbei wird nach dem Gesetz das Verschulden des Aufsichtspflichtigen vermutet. Dieser kann den Entlastungsbeweis dadurch führen, dass er nachweist seine Aufsichtspflicht nicht verletzt zu haben oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung eingetreten sein würde.

Zu beachten ist, dass im schulischen Bereich die Eltern faktisch an der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht gehindert sind, da die Aufsichtspflicht in dieser Zeit die Lehrkräfte bzw. Erzieher wahrnehmen.

Wenn jedoch auch außerhalb der Schulzeit von Schülern entsprechende Sachschäden verursacht werden, kommt neben der eigenen Haftung auch eine Haftung der Eltern nach den vorgenannten Grundsätzen in Betracht.

Für Schüler mit einer **geistigen Behinderung** gelten ebenfalls die oben dargestellten Grundsätze. Diese Schüler sind jedoch in der Regel nicht deliktsfähig. Eine Haftung scheidet damit aus, da sie nicht die nötige Einsicht besitzen um das Unrecht ihrer Tat zu erkennen oder zu verstehen. Damit kann regelmäßig ein notwendiges Verschulden nicht angenommen werden. Gegebenenfalls kann eine zuständige Aufsichtsperson (Eltern, Betreuer, etc.) nach den Grundsätzen des § 832 BGB zur Haftung herangezogen werden, wenn diese Person ihre Aufsichtspflicht gegenüber der Person mit geistiger Behinderung nicht ausreichend nachgekommen ist. Soweit auch Ersatz von der Aufsichtsperson nicht erlangt werden kann, zum Beispiel weil ihr kein Verschulden vorgeworfen werden kann oder diese zahlungsunfähig ist, kann unter Umständen auch eine Billigkeitshaftung nach § 829 BGB in Betracht kommen.

Auch für Kinder aus Flüchtlingsfamilien oder für unbegleitete minderjährige **Flüchtlinge** sind die dargestellten Grundsätze uneingeschränkt anwendbar. Auch hier ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Haftung aus unerlaubter Handlung gegeben. Die Deliktsfähigkeit bestimmt sich dabei, wie oben bereits erläutert, nach dem Alter und damit ab dem vollendeten siebten Lebensjahr nach der Einsichtsfähigkeit des Schülers.

Dabei ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen, so dass allein die Annäherung an die obere oder untere Altersgrenze nicht genügt um die erforderliche Einsichtsfähigkeit zu bejahen oder abzulehnen. Vielmehr ist auf die konkrete Lebenserfahrung und Verstandsreife des Jugendlichen sowie auf die Schadensumstände abzustellen.

Gegebenenfalls kann auch hier eine zuständige Aufsichtsperson (Eltern, Betreuer, etc.) nach den Grundsätzen des § 832 BGB zur Haftung herangezogen werden oder eine Billigkeitshaftung nach § 829 BGB in Betracht kommen.

Die **Durchsetzung** der vorgenannten Ansprüche muss, soweit eine freiwillige Regulierung seitens des bzw. der Verantwortlichen nicht erfolgt, auf dem Zivilrechtsweg erfolgen.

## II.

Soweit jedoch nach den obigen Grundsätzen eine Haftung ausscheidet oder nicht erfolgsversprechend ist, kommt subsidiär eine Ersatzpflicht des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers nach der **Richtlinie über den Ersatz von Sachschäden** des Thüringer Finanzministeriums (Sachschadensrichtlinie - SaSchaRL -) in der Fassung vom 15.12.2015 in Betracht. Ersatz nach dieser Richtlinie wird nur geleistet, wenn der Berechtigte den Schaden nicht auf andere Weise (z. B. Versicherung, Schadenersatzansprüche gegen Dritte, s.o.) ersetzt bekommen kann, vgl. Tz. 2.5 SaSchaRL.

Ist der Ersatzanspruch nicht realisierbar oder sind die Erfolgsaussichten einer Klage gering bzw. stehen die Kosten der Rechtsverfolgung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Ersatzanspruches, kann nach der Sachschadensrichtlinie Ersatz geleistet werden. Der Berechtigte muss in diesen Fällen seinen Ersatzanspruch nicht auf dem Klageweg verfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass dieser nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er mögliche bzw. einfachste Sicherheitsvorkehrungen zur Schadensvermeidung nicht getroffen hatte.

Anspruchsgrundlage für Sachschäden oder bei Diebstahl persönlicher Gegenstände ist § 74 ThürBG i.V.m. der Sachschadensrichtlinie - SaSchaRL -, welche nach Tz. 1.3 SaSchaRL sowohl für Beamte als auch für Arbeitnehmer des Freistaats Thüringen Anwendung findet.

Anders als bei der zivilrechtlichen Haftung (Pkt. I.) muss es sich hier um **berücksichtigungsfähige Gegenstände** handeln.

Dies sind nach Tz. 3.1 SaSchaRL Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände die im oder zum Dienst benötigt werden. Schäden an Gegenständen deren Mitführen unzumutbar oder ungewöhnlich ist, bleiben unberücksichtigt. Ein Ersatz ist demnach für private Gegenstände grundsätzlich ausgeschlossen, die anstelle dienstlich zur Verfügung stehender Gegenstände benutzt werden (z. B. Fachliteratur, Taschenrechner, Kugelschreiber, Bürostühle, Mobiltelefone).

Dies gilt dann nicht, wenn der Dienstherr bzw. Arbeitgeber die Benutzung ausdrücklich gestattet hat. Weiter werden Bargeld oder Beschädigungen an bzw. der Verlust von Schmuckgegenständen nicht ersetzt. Ausgenommen und damit ersatzfähig sind jedoch Armbanduhren, Ehe- und Verlobungsringe.

Der **Umfang des Ersatzes** ist durch die Schadensrichtlinie begrenzt. Bei einem Betrag unter EUR 10,00 kommt ein Ersatz nicht in Betracht.

Des Weiteren beschränkt sich der Anspruch der Höhe nach auf die Instandsetzungskosten, wenn ein beschädigter Gegenstand repariert wird. Eine Wertminderung infolge des Schadensereignisses wird nicht berücksichtigt.

Soweit eine Instandsetzung oder Wiederbeschaffung ausscheidet bzw. nicht erfolgt, wird der Zeitwert ersetzt. Für die Ermittlung des Zeitwertes von Bekleidung hat die Schadensrichtlinie speziell gestaffelte Regelungen getroffen. Ein Zeitwert wird bei Bekleidung in der Regel nach 2 Jahren nach der Anschaffung und bei starken Materialien (bspw. Leder) nach 4 Jahren nicht mehr angenommen.

Soweit besonders wertvolle Gegenstände beschädigt werden oder abhandenkommen, ist nach der Schadensrichtlinie lediglich der Wert funktionsgleicher Gegenstände mittlerer Art und Güte zu ersetzen. Zu beachten ist auch, dass die Schadensrichtlinie für bestimmte Gegenstände Höchstbeträge (bspw. Armbanduhren 50,00 EUR, Mobiltelefon 100,00 EUR, Brillengestelle 100,00 EUR) festlegt, so dass ein darüber hinausgehender Ersatz nach der Richtlinie ausscheidet.

Zur **Schadensregulierung** sind die Ereignisse, aus denen Schadenersatzleistungen entstehen können, dem Dienstvorgesetzten unverzüglich zu melden. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses schriftlich bei der für die Festsetzung der Ersatzleistung zuständigen Dienststelle oder beim Dienstvorgesetzten zu stellen. Hierbei sollen die der Schadensrichtlinie als Anlagen beigefügten Formblätter verwendet werden.

Suhl, den 22.10.2018

gez. Ansorg